

## **SATZUNG**

Stand: 2025

	Seite
§ 1 NAME UND SITZ.....	2
§ 2 ZWECK UND ZIELSETZUNG .....	2
§ 3 GRUNDSÄTZE DER PROGRAMMGESTALTUNG.....	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 7 BEITRÄGE .....	4
§ 8 ORGANE DES VEREINS .....	4
§ 9 VORSTAND.....	4
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 11 BESONDERE BEAUFTRAGTE.....	6
§ 12 VERTRETUNG DES VEREINS .....	6
§ 13 VERWALTUNG DES VEREINS .....	6
§ 14 VERWALTUNG DER FINANZIELLEN MITTEL.....	7
§ 15 FINANZIELLE MITTEL DES VEREINS .....	8
§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	8
§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	8
§ 18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG .....	8

# **Gesundheitspflege - Vereinigung 1991 e.V.**

Rabenweg 10, 65479 Raunheim

---

## **§ 1 NAME UND SITZ**

Der Verein heißt „**Gesundheitspflege-Vereinigung 1991 e.V.**“ mit Sitz in 65479 Raunheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 80493 eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kursjahr (01.09. – 31.08.).

## **§ 2 ZWECK UND ZIELSETZUNG**

(1) Die Gesundheitspflege-Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( **§§ 52 ff AO**) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Zielsetzung des Vereins ist die Erhaltung und Sicherung eines langfristig angelegten Gesundheitspflege-Programms auf dem aktuellen Wissenschaftsstand und einer der Situation entsprechenden Optimierung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens auf der Basis eines ergänzenden Gesundheitspflege-Programms, das sich aus folgenden Bereichen konstituiert:

1. Prävention und Rehabilitation
2. Seniorenprogramme
3. Gesundheitsprogramme und Gesundheitssport

Ein solches Programm soll für den Geschädigten eine Möglichkeit zur Linderung seiner Leiden, für den Gesunden eine präventive Maßnahme darstellen, um diversen Krankheiten und Gebrechen entgegenzuwirken. Das globale Ziel des Gesundheitspflege-Programms ist die Erhaltung der Selbständigkeit solange wie möglich auf der Basis einer guten körperlichen Verfassung.

(4) Aufklärende wissenschaftliche Veranstaltungen und Vorträge können programmbegleitend zu verschiedenen Themenbereichen des Sports und der Medizin aufklären und informieren.

(5) Eine eigene Organisation bezweckt die verbesserte Kommunikation mit Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens, mit einer daraus resultierenden guten Betreuung und Beratung der Mitglieder.

(6) Das Kreisgesundheitsamt Groß Gerau hat die Schirmherrschaft für den Verein übernommen.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 GRUNDSÄTZE DER PROGRAMMGESTALTUNG**

(1) Das Programm muss auf dem aktuellen Stand der Sportwissenschaften sein. Für alle Adressatengruppen - Gesunde und Geschädigte sollte grundsätzlich eine Einstiegsmöglichkeit vorhanden sein. Es muss den Anforderungen der Teilnehmer einerseits gerecht werden durch hochqualifizierte Lehrkräfte mit praktischer Erfahrung, andererseits durch ständige strukturelle, inhaltliche und methodische Verbesserungen.

(2) Eine übergeordnete Leitung muss die strukturellen, inhaltlichen und methodischen Aspekte im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung koordinieren. Diese Leitung erfolgt durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Kursleitervertretung, dem Programmleiter.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglieder können alle Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen, seine Ziele und Bestrebungen unterstützen und fördern. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

(2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die an dem Gesundheitspflegeprogramm des Vereins aktiv teilnehmen.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Kursprogramm des Vereins teilnehmen, aber die Ziele des Vereins fördern.

## **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine satzungswidrige oder sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung ist nicht gestattet.

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Bei Volljährigkeit sind sie für Vorstandsarbeiten wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung und Beschlüsse des Vereins zu nutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vereinsvorstand offen.

(2) Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Den Zweck und die Zielsetzung des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
2. Vorgelegten Vorstandsanordnungen Folge zu leisten.

3. Geltende Belegungsordnung (bei öffentlichen Räumlichkeiten) zu beachten.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Vereinsmitglied kann auf Zeit oder dauernd durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wenn es gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat;
- b) wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, sowie den Interessen des Vereins grob oder wiederholt zuwiderhandelt (vereinsschädigendes Verhalten).

Gegen diese Ausschlussentscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung (Datum des Schreibens) schriftlich widersprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

(4) Mit dem Ausschluss verliert das betroffene Mitglied alle Rechte und jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung noch bestehender sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein wird dadurch nicht berührt. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 BEITRÄGE**

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Besonderen Beauftragten.

## **§ 9 VORSTAND**

(1) Der Vorstand setzt sich aus sieben Personen zusammen:

# Gesundheitspflege - Vereinigung 1991 e.V.

Rabenweg 10, 65479 Raunheim

---

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Pressewart (2. Schriftführer)
- f) Organisationswart
- g) Verwaltungswart

(2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat auf Antrag geheim zu erfolgen, oder wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wird, andernfalls genügt eine Handabstimmung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausnahmen (z.B. Ausfall durch Krankheit) regelt der Vorstand intern.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich auf Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Vom Verlauf der Sitzung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, versehen mit seiner Unterschrift und der des Vorsitzenden.

## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Besonderen Beauftragten geregelt werden. Sie dient zugleich der Beratung und gemeinsamen Aussprache in Vereinsangelegenheiten.

(2) Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt elektronisch per Email, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Für die Anfertigung des Protokolls gilt die gleiche Regelung wie in **§ 9 VORSTAND / Abs. 4.**

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn 1/4 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.

(4) In einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Geschäftsführung und die Kassenführung,
- c) die Entgegennahme des mündlichen Berichts der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes,

- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und etwaige Auflösung des Vereins.

## **§ 11 BESONDERE BEAUFTRAGTE**

(1) Besondere Beauftragte sind die Kassenprüfer/innen und der Programmleiter. Sie sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen, entlasten und die zugewiesenen Aufgabengebiete ehrenamtlich betreuen.

(2) Die Kassenprüfer/innen und der Programmleiter werden wie der Vorstand für zwei Jahre Amtszeit während der Mitgliederversammlung durch Handabstimmung gewählt.

(3) Weitere Besondere Beauftragte sind die Kursleiter, die der Vorstand in Absprache mit dem Programmleiter bestimmt. Sie arbeiten auf Honorarbasis und betreuen den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich.

In der Praxis bedeutet das:

- a) eine regelmäßige strukturelle, inhaltliche und methodische Abstimmung mit der Programmleitung und dem Vorstand
- b) genaue Kenntnisse der für ihren Aufgabenbereich relevanten Wissensgebiete sowie angemessene praktische Erfahrungen
- c) Entsprechende Ausbildungsnachweise, Lizenzen oder Nachweise müssen vorhanden sein

(4) Bei mehr als einem Kursleiter für das Programm ist eine übergeordnete Leitung nötig. Die übergeordnete Leitung übernimmt der Programmleiter, der eine akademische Fachkraft aus dem Bereich der Sportwissenschaft mit entsprechendem Praxisnachweis sein sollte.

## **§ 12 VERTRETUNG DES VEREINS**

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der drei genannten Personen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

## **§ 13 VERWALTUNG DES VEREINS**

(1) Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen verantwortlich.

(2) Alle im Rahmen des Vereins abgehaltenen Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind protokollpflichtig. Die angefertigten Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

# **Gesundheitspflege - Vereinigung 1991 e.V.**

Rabenweg 10, 65479 Raunheim

---

(3) Alle Vorstandsmitglieder im Verein führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

(4) Die Pflichten der Vorstandsmitglieder im einzelnen sind:

1. Die Vorsitzenden koordinieren die Vorstandsarbeit, leiten alle Sitzungen im Rahmen der Vereinsarbeit.
2. Der Kassenwart ist für die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins zuständig (**§ 14 VERWALTUNG DER FINANZIELLEN MITTEL**).
3. Der Schriftführer fertigt Protokolle aller Sitzungen des Vereins an und unterzeichnet diese.
4. Aufgabe des Pressewarts ist nach Absprache mit dem Vorstand Informationen, wie z.B. Darstellung des Vereins, Kurszeiten, Programmänderungen bekannt zu geben.
5. Der Organisationswart hat für geeignete Räumlichkeiten Sorge zu tragen, die für Veranstaltungen nötig sind.
6. In Zusammenarbeit mit dem Programmleiter kümmert sich der Verwaltungswart um die Mitglieder.

## **§ 14 VERWALTUNG DER FINANZIELLEN MITTEL**

Für die Finanzverwaltung des Vereins sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Der Kassenwart hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch genau und nach Datum geordnet niederzuschreiben; vor allem auch für die pünktliche Einzahlung der Kurs- und Mitgliedsbeiträge zu sorgen.
2. Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege nachzuweisen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und aufzubewahren.
3. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Kassenführung abzuschließen, eine genaue Aufstellung der Finanzsituation anzufertigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Aus dem Kassenabschluss muss die Haushaltsrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr genau ersichtlich sein.
4. Den Kassenprüfern obliegt nach einer Prüfung die Bestätigung der satzungsgemäßen Verwaltung der finanziellen Mittel. Über die Durchführung dieser Kassenprüfung wird zur Entlastung des Kassenwarts von den Prüfern ein Bericht bei der Jahreshauptversammlung abgegeben.
5. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel verantwortlich. In Kassenbelangen ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein zeichnungsberechtigt. Bei Ausgaben über € 250.-- ist die Unterschrift von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Alle größeren Ausgaben (über € 500.--) werden im Rahmenetat vom Vorstand festgelegt.

## **§ 15 FINANZIELLE MITTEL DES VEREINS**

(1) Der Verein kann seine Mittel nur aus Mitglieds- und Kursgebühren, Spenden sowie Zinsen aus Überschussbeträgen beziehen.

(2) Die Höhe der Kursgebühren orientiert sich an der öffentlichen Gebührenordnung des Kreises, um keine Konkurrenzsituation zu öffentlichen Institutionen (z.B. Volkshochschule) aufzubauen.

(3) Vermögen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mehr als der Hälfte aller Mitglieder gestellt werden.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (unter Mitteilung des Antrages der Auflösung) 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Raunheim mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Seniorenarbeit im Bereich Prävention und Rehabilitation zu verwenden.

## **§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen; eine Änderung des Vereinszwecks darf jedoch nicht erfolgen.

## **§ 18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

**Der Vorstand, im Mai 2025**